

Eingereicht durch:

Spiegeler Castañeda, Aida

Fraktion der Tierschutzpartei

Eingang: 13.12.2023

Weitergabe: 18.12.2023

Fälligkeit: 08.01.2024

Beantwortet: 09.01.2024

Antwort von:

Bezirksamt

Erledigt:

Erfasst: 18.12.2023

Geändert:

Gewölbte Pflaster - bald ein Desaster?

Antwort des Bezirksamtes auf Schriftliche Anfrage

Eingang beim BVV-Büro: 12.01.2024

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass sich der Gehweg direkt am Hauseingang der Goltzstraße 69 stark wölbt?

Antwort zu 1.:

Die Wölbung vor der Eingangstür des Hauses Goltzstraße 69 ist dem Bezirksamt bekannt, wurde bislang jedoch nicht als Gefahrenstelle im Bereich des öffentlichen Straßenlandes (Flucht Gebäudeaußenkante) eingestuft.

Es lagen bislang auch keine Beschwerden darüber vor.

2. Ist dem Bezirksamt bekannt, wie der Schaden zustande gekommen ist?

Antwort zu 2.:

Nein. Bei Altbauten besteht die Ursache häufig im altersbedingten Verrotten des „Berliner Verbaus“, also der den Gebäudekörper umfassenden Holzkonstruktionen. Ob der Grund für die Versackung auch vor dem Eingang des Hauses Goltzstraße 69 gegeben ist, könnte ausschließlich durch eine umfangreiche Prüfung und Beweissicherung ermittelt werden.

- 2.1 Falls ja, seit wann ist dies bekannt?

Antwort zu 2.1:

Entfällt.

- 2.2 Falls nein, welche Maßnahmen kann das Bezirksamt mittelfristig treffen, um zu prüfen, wie der Schaden zustande gekommen ist?

Antwort zu 2.2:

Die Befestigung vor der Eingangstür müsste umfassend aufgenommen und mittels Aufgrabung der Bereich vor dem Fundament geprüft werden. Diese Maßnahme ist i.d.R. unverhältnismäßig. Für die Behebung von Schäden am Gebäude bzw. Geh-

wegschäden, die durch eine unsachgemäße Bauweise in der Gründung hervorgerufen werden, ist i.d.R. der Bauherr bzw. der Besitzer des Gebäudes verantwortlich.

3. Welche Maßnahmen kann das Bezirksamt zeitnah treffen, um die Gefahrenstelle zu beseitigen und dadurch die Barrierefreiheit für die Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses als auch Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten?

Antwort zu 3.:

Wie an zahlreichen vergleichbaren Stellen wird zunächst das Niveau der vorhandenen Gehwegbefestigung angepasst, sofern dies baulich möglich ist. Ob die Eingangstür des Wohngebäudes sachgemäß eingebaut worden ist, kann ohne Prüfung nicht ermittelt werden. Die Befestigung im Bereich des öffentlichen Straßenlandes beginnt in der Flucht der Fassade und nicht der Tür, die sich erkennbar im Bereich des Privatgrundstückes befindet (vgl. Aufnahmen in der Anfrage). Insofern müsste der Inhaber des Wohnhauses eine Abstimmung zur Angleichung an den Gehweg mit dem hierfür zuständigen Straßen- und Grünflächenamt (SGA) vornehmen.

Diese und vergleichbare Hinweise können dem SGA bequem und ohne zeitliche Verzögerungen direkt über den Schlaglochmelder (schlaglochmelder@ba-span-dau.berlin.de) übermittelt werden.

Thorsten Schatz
Bezirksstadtrat